

Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Mechernich vom 21. März 2000

(Zusammenfassung der Ursprungssatzung vom 21.03.2000 mit den Änderungssatzungen 1- 5)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW., S. 685) der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW., S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863, ber. S. 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212 ff.), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- u. Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I 2012, S. 257) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353) hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung vom 11.12.2012 folgende 5. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Mechernich betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Mechernich erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Stadt Mechernich kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Mechernich wirkt darauf hin, daß bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Mechernich umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden.

Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt Mechernich gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile wie z.B. Speisereste, Zimmer- u. Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- u. Baumschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle zu verstehen.
3. Einsammeln und Befördern von Grünabfällen. Hierzu gehören größere Mengen Strauch- u. Baumschnitt, die nicht über das Bioabfallgefäß entsorgt werden können. Baumstämme und Wurzelstöcke sind ausgeschlossen.
4. Einsammeln und Befördern von Altpapier
5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
6. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken/Gefriertruhen
7. Einsammeln und Befördern von Elektronikschrott
8. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mittels Schadstoffmobil
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfallgefäß, Bioabfallgefäß, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Grünabfälle, Sperrmüll, Elektronikschrott, Alt-Kühlschränke/Gefriertruhen,) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 - 6 und 10 - 17 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, (Glascontainer) Kunststoffen, Verbundstoffen, Weißblech (gelbe Tonne) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System nach § 6 Verpackungsverordnung.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20, Abs. 2, KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20, Abs. 2, Satz 1, KrWG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20, Abs. 2, Satz 2 KrWG). Es handelt sich hierbei um Abfälle, die **nicht** in der als Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die Stadt kann den Ausschluß von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluß nicht mehr vorliegen (§ 20, Abs. 2, Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3, Abs. 5 Satz 1 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt am Schadstoffmobil angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Schulen und Kleingewerbebetrieben (=1-Mann-Betrieben), soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 (Positivkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt Mechernich bekanntgegebenen Terminen am Schadstoffmobil angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Stadt öffentlich bekanntgegeben.
- (3) Altöl ist nach Maßgabe der Altölverordnung an den vom Handel und Kraftfahrzeuggewerbe vorgehaltenen Rückgabestellen abzuliefern.
- (4) Altbatterien sind aufgrund der Batterieverordnung durch die Vertreiber (Verkaufsstellen) unentgeltlich zurückzunehmen.

§ 5

Verwertung von Abfällen

- (1) Alle biologisch abbaubaren organischen Abfälle (kompostierbare Abfälle) aus Haushalt und Garten, insbesondere ungekochte bzw. gekochte Obst- und Gemüsereste, Papierhandtücher, Blumen, Laub, Unkraut, Hecken-, Baum- u. Rasenschnitt sind entweder durch Eigenkompostierung oder über die von der Stadt Mechernich eingerichteten Erfassungssysteme (Biotonne und Grünabfallsammlung) einer Wiederverwertung zuzuführen § 4 a, Abs. 1 LABfG).
- a) In die Bioabfallgefäße dürfen keine Abfälle eingegeben werden, die nach Art, Menge oder Zusammensetzung im Kompostwerk nicht verarbeitet werden können. Verstöße gegen diese Bestimmung berechtigen die Stadt Mechernich oder das von ihr beauftragte Entsorgungsunternehmen, die Leerung des mit Störstoffen befüllten Bioabfallgefäßes zu verweigern. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht.
- b) Die Leerung eines verunreinigten Bioabfallgefäßes ist im Rahmen der Restabfallabfuhr möglich, wenn diese mit einer gesonderten Gebührenmarke versehen ist, die bei der Stadt Mechernich käuflich erworben werden kann.
- (2) Die Stadt führt zweimal jährlich eine Abfuhr von Grünabfällen nach dem Abrufsystem durch. Zum Grünabfall gehören kompostierbare pflanzliche Abfälle, die aufgrund ihrer Art oder Menge nicht in den dafür zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere
1. Sperrige Baum- und Strauchschnitte bis zu einer Dicke von 10 cm Durchmesser - gebündelt bis zu einer Länge von 1,50 Metern (keine Stämme u. Wurzelstöcke).
 2. In größeren Mengen anfallendes Laub, Gras und sonstige pflanzliche, kompostierbare Gartenabfälle. Diese Abfälle sind in Papiersäcken bereitzustellen.

- (3) Grünabfälle sind gebündelt am Fahrbahnrand bereitzustellen. Grünabfälle, die mit anderen Abfällen (z.B. Hausmüll) vermischt sind, werden nicht abgefahren.
- (4) Altpapier (Pappe, Zeitungen, Bücher, Kartonagen usw.) ist grundsätzlich einer Wiederverwertung zuzuführen. Zu diesem Zweck haben Abfallbesitzer das Altpapier in den blauen Altpapiertonnen getrennt zu sammeln.
- (5) Altmetall (Eisen- und Stahlschrott) sollte möglichst einer Wiederverwertung zugeführt werden.
- (6) Elektronikschrott (Großgeräte) sind dem von der Stadt Mechernich beauftragten Entsorgungsunternehmen im Rahmen der Sperrmüllabfuhr zum Zwecke der Wiederverwertung zu übergeben. Kleingeräte können am Schadstoffmobil zur Wiederverwertung abgegeben werden.
- (7) Altglas muß von den Abfallbesitzern farblich getrennt in die im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainer entsorgt werden.
- (8) Die Stadt Mechernich gibt die Termine für das Einsammeln verwertbarer Stoffe und die Standorte der Glascontainer öffentlich bekannt.

§ 6 Verpackungsabfälle

- (1) Verkaufsverpackungen (§ 2, Abs. 3) im Sinne der VerpackVO sind geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen, Styroporformteile- und -chips, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden. Hierzu gehören auch Einweggeschirr und Einwegbestecke.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Wertstoffe sowie alle stoffgleichen nicht aus Verkaufsverpackungen stammenden, aber für den gleichen Verwertungsgang geeignete Wertstoffe, sind getrennt zu sammeln und den im Rahmen des "Dualen Systems" aufgebauten Sammelsystemen zuzuführen, und zwar:
 1. Metall-, Kunst- und Verbundstoffe den gelben Wertstofftonnen oder -säcken,
 2. Altglas den im Stadtgebiet aufgestellten Glascontainern,
 3. Altpapier, Pappe, Kartonagen den blauen Altpapiertonnen.
- (3) Die Wertstofftonnen oder -säcke werden den Haushaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt und an den festgesetzten Abfuhrtagen geleert bzw. abgefahren.

§ 7 Anschluß- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mechernich liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluß seines Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (**Anschlußrecht**).
- (2) Der Anschlußberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Mechernich hat im Rahmen der §§ 2 bis 6 dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung oder den eingerichteten Systemen zur Wertstoffeffassung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).

§ 8 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Mechernich liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlußzwang**). Der Anschlußzwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen und diese in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 12) gesammelt werden können. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 13 Abs. 2 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Den gewerblich genutzten Grundstücken gleichgestellt sind Verwaltungen, Schulen, Kirchen, Altenheime, Bildungseinrichtungen, Arztpraxen, Sportanlagen, Dorfgemeinschaftshäuser und dergleichen.
- (4) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder -erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.
- (5) Der Anschluß- und Benutzungszwang (§ 8, Abs. 1 u. 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6.09.1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.11.1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

§ 9 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 8 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § Abs. 5 KrWG sind durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 10

Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluß- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, daß er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG zu verwerten (Eigenverwertung).
Eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluß- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, daß er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG so zu behandeln, daß eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer, nicht entsteht.
Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen (schriftlicher Antrag) der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17, Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluß- u. Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern.
Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen (schriftlicher Antrag) der/des Anschluß- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluß- und Benutzungszwang gemäß § 17, Abs. 1, Satz 2, 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 11

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Euskirchen in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des

Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

- (2) In Ausnahmefällen können Sperrmüll (EAK-Code 20 03 01) sowie Baum- und Strauchschnitt (EAK-Code 20 02 01) - keine Stämme und Wurzelstöcke - in grundstücksüblichen Mengen vom Abfallbesitzer auch selbst direkt an der Abfallbeseitigungsanlage des Kreises Euskirchen angeliefert werden.
Der Abfallbesitzer muß an der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sein und über keine Möglichkeit der Zwischenlagerung des vorbezeichneten Abfalls auf seinem Grundstück, bis zur Entsorgung durch die Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten, verfügen.
Zur Erlangung der Gebührenbefreiung an der Abfallbeseitigungsanlage wird dem Abfallbesitzer auf Antrag von der Stadt eine Bescheinigung zur dortigen Vorlage ausgestellt.
Die durch die Selbstanlieferung der vorgenannten Abfälle entstehenden Gebühren zur Benutzung der Abfallbeseitigungsanlage trägt die Stadt.

§ 12 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr (Leerung).
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Graue Abfallbehälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.
 - b) Braune Abfallbehälter für Bioabfall in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l.
 - c) Gelbe Abfallbehälter (oder alternativ: gelber Abfallsack) für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe der Dualen System Deutschland (DSD) GmbH in der Gefäßgröße 240 l.
 - d) blaue Abfallbehälter für Altpapier in der Gefäßgröße 240 l und 1.100 l.
- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können zu Abs. 2, Nr. a) und b) von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Die Abfallsäcke müssen mit der Aufschrift "Stadt Mechernich" gekennzeichnet sein. Sie werden von der Stadt bzw. einem beauftragten Dritten eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt werden. Die Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt sein und müssen von den Benutzern zugebunden werden. Abfallsäcke zur Bioabfuhr müssen mit verrottbarem Material (z.B. Kordel) zugebunden werden.

§ 13 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Anzahl, Größe sowie Art der einzusetzenden Abfallbehälter bestimmt die Stadt. Sie werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten den Anschlusspflichtigen auf Mietbasis zur Verfügung gestellt.
- (2) Zur Entsorgung des Restabfalls ist für jede an die Abfallentsorgung angeschlossene bzw. auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz nach § 16 Abs. 2 Meldegesetz NRW gemeldete Person 10 Liter Gefäßraum pro Woche an Mindestrestmüllvolumen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LAbfG) vorzuhalten. Hieraus errechnet sich die zuzuteilende Gefäßgröße. Soweit ein Grundstück anders als zu Wohnzwecken, insbesondere

gewerblich genutzt wird, erfolgt die Gefäßzuteilung nach dem tatsächlich benötigten Gefäßvolumen.

- (3) Für den Anschluss an die Bioabfallentsorgung mittels Bioabfallgefäß entfällt das unter Abs. 2 festgelegte Gefäßvolumen. Die Gefäßgröße zur Bioabfallentsorgung ist frei wählbar.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind keine zusätzlichen Abfallbehälter beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden. Insoweit erstreckt sich der Benutzungszwang gem. § 8 Abs. 1 auch auf die zusätzlich angeordneten Abfallbehälter.

§ 14

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abfuhrzeiten an der öffentlichen Straße oder an der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Straße bereitgestellt werden. Soweit die Abfallbehälter aus Platzgründen im öffentlichen Straßenraum (z.B. Gehweg) aufgestellt werden müssen, ist eine Behinderung oder Gefährdung von Fußgängern und des fließenden Verkehrs auszuschließen. Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (2) Wenn die Leerung wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, kann verlangt werden, dass die Abfallbehälter an der nächsten durchgängig mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren öffentlichen Straße bereitgestellt werden, damit die Leerung ohne erschwerten Aufwand erfolgen kann.
Dies gilt auch für die in § 2, Abs. 2, Nr. 3 - 7 aufgeführten Abfallentsorgungsleistungen.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter und Wertstofffassungssysteme

- (1) Die Abfallbehälter sind mit einer Gebührenmarke der Stadt Mechernich zu versehen; und zwar an deutlich sichtbarer Stelle (Deckel). Behälter, die keine gültige Gebührenmarke tragen, werden von der Leerung ausgeschlossen.
- (2) Die Abfälle müssen gem. § 2, Abs. 2, Nr. 1. u. 2 getrennt in die jeweils zur Verfügung stehenden Abfallbehälter eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die vorhandenen Wertstoffbehälter (gelbe Tonne) und Depotcontainer (Altglas).
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen läßt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehältern eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

- (5) Sperrige Gegenstände, ekelerregende Stoffe, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Entsorgungsfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Entsorgungsfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (7) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 - 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 16

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft (Tonnengemeinschaft) für maximal zwei benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft kann sowohl für das Restabfallgefäß als auch für das Bioabfallgefäß zugelassen werden. Für jeden Gebührenpflichtigen (Grundstückseigentümer) erfolgt eine getrennte Gebührenfestsetzung.

§ 17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Leerung

- (1) Die Leerung der Abfallbehälter erfolgt im 14-täglichen Rhythmus und zwar im Wechsel zwischen Restabfallgefäß und Bioabfallgefäß.
In Verbindung mit § 13 Abs. 2 können Ein-Personen-Haushalte für ein 60 l Restabfallgefäß sowie Zwei-Personen-Haushalte für ein 80 l Restabfallgefäß die vierwöchentliche Leerung beantragen.
Die Leerung der Altpapiergefäße erfolgt im vier-bis sechs-Wochen-Rhythmus.
- (2) Kann der Abfall durch einen vom Grundstückseigentümer oder vom Abfallbesitzer zu vertretenden Umstand nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht.
- (3) Die Abfuhr sperriger Abfälle (Sperrmüll) aus Wohnungen, die wegen ihrer Größe nicht in das Restabfallgefäß eingefüllt werden können, sowie Großgeräte des Elektronikschrotts, Kühl- u. Gefrierschränke erfolgt auf Abruf durch den Benutzungsberechtigten. Dieser Abruf (Anmeldung) wird auf viermal jährlich beschränkt. Die Menge des zur Abholung bereitgestellten Sperrmülls ist auf 4 cbm begrenzt. Die Anmeldung zur Entsorgung der in Satz 1 festgelegten Abfallarten erfolgt mittels vorgedruckter Anforderungskarten beim von der Stadt beauftragten Entsorgungsunternehmen. Das Entsorgungsunternehmen teilt dem Benutzungsberechtigten den Termin der Abholung schriftlich mit.
 - a) nicht zum Sperrmüll gehören
 - Baustellen-, Renovierungs- und Abbruchabfälle, z.B. Bauschutt (Steine, Fliesen, Putz- und Mörtelreste, Dachziegel), Dämm- und Isoliermaterial, (Mineralwolle, Styroporplatten), Gipskartonplatten, Asbestabfälle, Waschbecken, Toilettenschüsseln, Badewannen, Fenster, Türen, Rollläden, Wand- und Deckenverkleidung, Fußbodenbeläge aus PVC, Parkett, Holzdielen, Heizkörper, Heizkessel, Öltanks, Bauholz (Bretter, Holzlatten und Balken) Spanplatten, Paletten, Wasserfässer, Fensterglas und sonstiges Flachglas;
 - Zaunmaterial (Maschendraht, Pfosten, Holzlatten);
 - Elektrogroßgeräte, für die eine gesonderte Entsorgung eingerichtet ist;
 - Auto-, Moped- und Motorradteile sowie Altreifen;
 - Silofolie und Rundballenfolie aus der Landwirtschaft;
 - Mit Abfällen gefüllte Säcke, Kisten und Kartons.

(4) Am jeweiligen Abfuhrtag sind

1. die Abfall- bzw. Wertstoffbehälter,
2. der Sperrmüll, die Großgeräte des Elektronikschrotts sowie Kühl- u. Gefrierschränke,
3. die Grünabfälle

spätestens ab 6.00 Uhr zur Abfuhr bereitzustellen.

(5) Die Abfuhrtage und die notwendig werdenden Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt) werden vom Bürgermeister bestimmt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen unter Angabe der Anzahl der auf dem Grundstück wohnhaften Personen anzumelden und jede Änderung in der Personenzahl mitzuteilen.
- (2) Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumsübergang unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluß- und Benutzungszwang besteht. Insbesondere ist Zutritt zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Grundstücke mit vorhandenen Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW S. 50), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlußberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird die Abfallentsorgung sobald wie möglich nachgeholt.

§ 21 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Entsorgungsfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3, Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Mechernich erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben Ihnen andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln und Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. § 12, Abs. 2 u. 3 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke entgegen § 15, Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben gem. § 15, Abs. 2, 4 u. 5 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 18 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 21, Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Anlage 1

Europäisches Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3379)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
02	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
0201 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
0201 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
0201 99	Abfälle a.n.g
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
0202 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
0202 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak; aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
0203 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
0203 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
0205 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
0206 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
0207 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
0207 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
0301 01	Rinden und Korkabfälle
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen

**0303 Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier
Karton und Pappe**

- 0303 01 Rinden- und Holzabfälle
- 0303 07 mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier und
Pappabfällen
- 0303 08 Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling

04 Abfälle aus der Leder- , Pelz- und Textilindustrie

0401 Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie

- 0401 08 chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub
Falzspäne)
- 0401 09 Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
- 0401 99 Abfälle a.n.g.

0402 Abfälle aus der Textilindustrie

- 0402 09 Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer,
Plastomer)
- 0402 10 organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
- 0402 21 Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
- 0402 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern

07 Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen

**0702 Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und
Kunstfasern**

- 0702 13 Kunststoffabfälle

**08 Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung
(HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen,
Dichtmassen und Druckfarben**

0803 Abfälle aus der HZVA von Druckfarben

- 0803 18 Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0803 17 fallen

09 Abfälle aus der fotografischen Industrie

0901 Abfälle aus der fotografischen Industrie

- 0901 07 Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen
enthalten
- 0901 08 Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine
Silberverbindungen enthalten

10 Abfälle aus thermischen Prozessen

- 1001 Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)**
- 1001 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 1001 04 fällt
- 1011 Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen**
- 1011 02 Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 1011 11 fällt
1011 03 Glasfaserabfall
- 12 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 1201 Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen**
- 1201 05 Kunststoffspäne und -drehspäne
- 15 Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)**
- 1501 Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)**
- 1501 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
1501 02 Verpackungen aus Kunststoff
1501 03 Verpackungen aus Holz
1501 04 Verpackungen aus Metall
1501 05 Verbundverpackungen
1501 06 gemischte Verpackungen
- 18 Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)**
- 1801 Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen**
- 1801 01 spitze oder scharfe Gegenstände (außer 1801 03)
1801 04 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
- 1802 Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren**
- 1802 01 spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 1802 02 fallen
1802 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden

20 **Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen**

2001 **Getrennt gesammelte Fraktionen**

2001 01 Papier und Pappe
2001 02 Glas
2001 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
2001 10 Bekleidung
2001 11 Textilien
2001 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte
2001 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt
2001 39 Kunststoffe

2002 **Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)**

2002 01 biologisch abbaubare Abfälle
2002 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle

2003 **Andere Siedlungsabfälle**

2003 01 gemischte Siedlungsabfälle
2003 02 Marktabfälle
2003 03 Straßenkehricht
2003 07 Sperrmüll

Europäisches Abfallverzeichnis Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl I S. 3379)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
1602 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
1605	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
1605 07	gebrauchte anorganische chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
2001 13	Lösemittel
2001 14	Säuren
2001 15	Laugen
2001 19	Pestizide
2001 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
2001 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel